

# ZH\_OBERGERICHT SB210518 vom 25. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210518](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210518)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210518 du 25 mai 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210518 del 25 maggio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, II. Abteilung, vom 20. April 2021 wurde der Beschuldigte entsprechend dem eingangs aufgeführten Dispositiv der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB, der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 1 StGB sowie des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 39 Monaten bestraft. Auf den Widerruf einer Vorstrafe wurde verzichtet. Schliesslich wurde über die Zivilansprüche der Privatkläger sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen befunden (Urk. 108 bzw. Urk. 112 S. 68 f.).

### E. 1.1

**Kostenregelung** Das Berufungsverfahren bestätigt das Urteil des Bezirksgerichts im Schuld- und Zivilpunkt vollumfänglich und weicht lediglich im Strafpunkt vom vorinstanzlichen Verdikt ab. Die im angefochtenen Entscheid angeordnete Kostenaufgabe zu Lasten des Beschuldigten erweist sich demnach ohne Weiteres als gerechtfertigt (vgl. Art. 426 StPO).

### E. 1.1.1

Die Vorinstanz hat sich nur knapp zu den objektiven Tatbestandsmerkmalen der Veruntreuung von Vermögenswerten geäussert, soweit jedoch die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB korrekt wiedergegeben (vgl. Urk. 112 S. 50 ff.). Zu ergänzen ist, dass bei der Vermögensveruntreuung das empfangene Objekt nicht fremd ist, dafür aber wirtschaftlich zum Vermögen eines anderen gehört (DONATSCH, OFK StGB, 21. Aufl., N 12 zu Art. 138 StGB). Bei dieser Tatbestandvariante erwirbt der Treuhänder mithin das Eigentum an den Vermögenswerten und erlangt daher nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Verfügungsmacht (NIGGLI/RIEDO, BSK StGB II, 4. Aufl., N 89 zu Art. 138 StGB). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt dem Täter bei dieser Konstellation als anvertraut, was er mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwenden. Dies trifft namentlich zu, wenn er die Werte für den Treugeber zu verwahren bzw. zu verwalten und ihm anschliessend zurückzugeben hat oder wenn er die Werte namens des Treugebers an einen Dritten weiterzuleiten hat. Dabei genügt es, dass der Treuhänder ohne Mitwirkung des Treugebers über die Vermögenswerte verfügen kann, ihm mithin der freie Zugriff auf das fremde Vermögen eingeräumt worden ist (unkontrollierbare Verfügungsbefugnis; BGE 133 IV 21, E. 6.2.). Die in das Eigentum des Treuhänders übergegangenen Vermögenswerte sind jedoch dazu bestimmt, an den Berechtigten zurückzufliessen bzw. an Dritte weitergeleitet zu werden (BGE 117 IV 429, E.

3.). Der Treuhänder ist deshalb verpflichtet, dem Treugeber den Wert des Empfangenen ständig zu erhalten, wobei die Verpflichtung sowohl auf ausdrücklicher als auch auf stillschweigender Abmachung beruhen kann. Nur wo eine solche besondere Werterhaltungspflicht

- 12 - besteht, befindet sich der Empfänger von Vermögenswerten in einer vergleichbaren Stellung mit demjenigen, der eine fremde bewegliche Sache erhalten und das Eigentum des Treugebers daran zu wahren hat. Massgebend ist sodann, dass der Treugeber die Verfügungsmacht über den Vermögenswert dem Treuhänder bewusst und freiwillig übertragen hat (BGE 133 IV 21, E. 6.2.; Urteil 6B\_150/2017 vom 11. Januar 2018, E. 3.2.; vgl. auch DONATSCH, OFK StGB, N 4 zu Art. 138 StGB). In diesem Sinne hat das Bundesgericht entschieden, dass ein Vermögenswert grundsätzlich nicht anvertraut ist, wenn zur Erlangung der Verfügungsmöglichkeit eine Täuschung oder ein Gewahrsamsbruch notwendig war (BGE 111 IV 130, E. 1.). Bezieht sich die Täuschung indes gerade darauf, dass der Getäuschte dem Täter die Verfügungsmacht einräumt, so gilt der Vermögenswert nach der Rechtsprechung dennoch als anvertraut (BGE 117 IV 429, E. 3.c; vgl. auch BGE 133 IV 21, E. 6.2. in fine). Die unrechtmässige Verwendung im Nutzen des Täters oder eines anderen besteht in einem Verhalten, durch welches der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln. Sie liegt regelmässig darin, dass der Täter das Empfangene weisungswidrig verwendet, insbesondere zu seinen Gunsten verbraucht, veräussert oder verpfändet, ohne dem Treugeber aus anderen Mitteln jederzeit entsprechende Werte zur Verfügung zu halten (DONATSCH, OFK StGB, N 19 zu Art. 138 StGB). Dies gilt insbesondere bei Buchgeld, welches auf den Konten des Täters eingegangen ist, während es bei der Verwendung von auf Fremdkonten anvertrauten Geldern für die Unrechtmässigkeit bereits genügt, dass der Täter pflichtwidrig über die Gelder verfügt, selbst wenn er auf anderen Konten über entsprechende Geldwerte verfügt, denn diesfalls kann die Ersatzfähigkeit lediglich bei der Beurteilung der subjektiven Elemente des Tatbestands von Bedeutung sein (DONATSCH, Strafrecht III, 11. Aufl., S. 150). Demgegenüber vermag es in der Regel keine unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten zu begründen, wenn der Täter andere vertragliche Pflichten als jene zur Erhaltung bzw. bestimmungsgemässen Verfügung der Vermögenswerte missachtet, indem er beispielsweise die vorhandenen Vermögenswerte nicht rechtzeitig retourniert oder diese unter

- 13 - anderen Modalitäten bestimmungsgemäss verwendet (vgl. DONATSCH, Strafrecht III, S. 133).

### **E. 1.1.2**

Die Geschädigten haben dem Beschuldigten in casu einen Bargeldbetrag von Fr. 800'000.– in bar übergeben, ohne weiterhin eine Zugriffsmacht auf diese Vermögenswerte zu besitzen. Gemäss erstellter Vereinbarung der Parteien hatte der Beschuldigte diese Gelder der (damaligen) I. \_\_\_\_\_ AG weiterzuleiten, damit diese die Gelder gemäss ihren Richtlinien anlegt. Infolge dieser unkontrollierten Verfügungsbefugnis mit gleichzeitiger Werterhaltungs- bzw. Weiterleitungspflicht ist in casu ohne Weiteres von einem anvertrauten Vermögenswert im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auszugehen. Der Beschuldigte hat sich in der Folge jedoch nicht an die Vereinbarung gehalten und hat die Gelder auf ein eigenes Konto bzw. in ein eigenes Bank- schliessfach eingezahlt, um sie von dort aus grösstenteils für private Zwecke bzw. in ein fremdes Unternehmen zu investieren. Durch diese abredewidrige Vor- gehensweise hat er den

obligatorischen Anspruch der Treugeber fraglos vereitelt. Nicht zu helfen vermag dem Beschuldigten in diesem Zusammenhang, dass er einen Teil der Gelder weiterhin zur Verfügung hatte, da der Treuhänder grundsätzlich jederzeit vollumfänglich ersatzfähig sein muss, um sich nicht strafbar zu machen, der Beschuldigte aber keinerlei weitere Vermögensansprüche besass, um die Treugeber aus anderen Geldern schadlos halten zu können. Es ist insoweit bereits zu diesem Zeitpunkt von einem Schaden der Treugeber auszugehen, da das hingeebene Vermögen dermassen gefährdet war, dass es als abgeschrieben erachtet werden musste.

### **E. 1.1.3**

Der Einwand der früheren Verteidigung, wonach vorliegend von einer nicht dem Tatbestand der Veruntreuung unterliegenden Darlehenshingabe auszugehen sei (Urk. 86 S. 12 f.), greift nicht. Zwar hat der Beschuldigte den Privatkläger im Juni 2021 nachträglich über die unrechtmässige Verwendung der Gelder informiert, worauf die vereinbarten Zahlungen von Fr. 6'900.– pro Monat trotzdem weiterliefen (vgl. Urk. 130 S. 7 f.), doch war in jenem Zeitpunkt der Tatbestand bereits erfüllt und insbesondere auch die Schädigung der Privatkläger bereits eingetreten, so dass unter diesen Umständen von einer gemeinsamen Umdeutung des

- 14 - ursprünglichen Versicherungsvertrages in einen Abzahlungsvertrag zwecks Wiedergutmachung des Schadens auszugehen ist. Nachdem der Beschuldigte in der Folge unter dem neuen Titel unbestrittenermassen den Betrag von Fr. 191'600.– an die Geschädigten zurückfliessen liess, resultierte für diese letztlich ein bezifferbarer Schaden von Fr. 608'400.–, wobei es sich beim diesbezüglich in der Anklageschrift erwähnten Betrag von Fr. 608'000.– (Urk. 33 S. 5) um einen offensichtlichen Verschrieb handelt (vgl. Urk. 130 S. 5).

### **E. 1.2**

Entschädigung der Privatklägerschaft Entsprechend seiner Kostentragungspflicht hat der Beschuldigte die Rechtsvertreter der Privatkläger für das erstinstanzliche Verfahren angemessen zu entschädigen (vgl. Art. 433 StPO). Das Urteil der Vorinstanz ist mithin auch in diesem Punkt zu bestätigen, zumal die Höhe der Entschädigungen in zweiter Instanz nicht konkret beanstandet wurde.

#### **E. 1.2.1**

In subjektiver Hinsicht ist ein vorsätzliches Handeln gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt. Hinzu kommt die Absicht unrechtmässiger Bereicherung, welche in Frage gestellt ist, wenn der Täter im Zeitpunkt des Empfanges der Gelder den echten Willen hatte, dem Treugeber fristgerecht vollen Ersatz zu leisten (BGE 119 IV 127, E. 2.c). Ein Teil der Lehre fordert in diesem Zusammenhang das Vorhandensein eines dolus directus (vgl. NIGGLI/RIEDO, BSK StGB II, N 115 zu Art. 138 StGB), doch lässt das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung bereits eine Eventualabsicht betreffend die Bereicherung genügen (BGE 118 IV 32, E. 2a; Urteil 6B\_472/2011 vom 14. Mai 2012, E. 15.1.). Dies muss zumindest insoweit gelten, als sich der Täter aufgrund seiner finanziellen Lage nicht sicher sein konnte, dem Treugeber ersatzfähig zu sein (DONATSCH, Strafrecht III, S. 139).

#### **E. 1.2.2**

Dem Beschuldigten war vorliegend durchaus bewusst, dass die Gelder nicht für seine private Zwecke bzw. Spekulationen gedacht waren, sondern entsprechend dem Willen der

Geschädigten an die Versicherung weiterzuleiten waren. Wenn er die Gelder für private Zwecke nutzte bzw. in unsichere Objekte investierte, wusste er mithin um die unrechtmässige Verwendung der Vermögenswerte. Dabei mag mit der Verteidigung durchaus zutreffen, dass er auch darauf hoffte, die Gelder vereinbarungsgemäss an die Geschädigten zurück-erstaten zu können und darüber hinaus für sich selber einen Gewinn zu erwirtschaften (vgl. Urk. 131 S. 9), doch musste er aufgrund des unsicheren Investments und seiner im Übrigen angespannten finanziellen Lage zumindest ernsthaft damit rechnen, dass dies nie mehr vollständig der Fall sein wird. Er

- 15 - handelte damit jedenfalls in der eventuellen Absicht, sich durch sein Vorgehen unrechtmässig zu bereichern, was gemäss der bundesgerichtlichen Praxis für die Tatbestandsmässigkeit genügt. 2. Urkundenfälschung

### **E. 1.3**

Entschädigung der früheren amtlichen Verteidigung

#### **E. 1.3.1**

Im Rahmen der ebenfalls beantragten Prüfung der vorinstanzlichen Entschädigung des früheren amtlichen Verteidigers des Beschuldigten ist vorweg festzuhalten, dass der geltend gemachte Aufwand für das Vorverfahren vom Gericht vollumfänglich gutgeheissen und der Verteidigung für dieses Stadium antragsgemäss der Betrag von Fr. 14'181.– (inkl. MwSt) zugesprochen wurde (Urk. 112 S. 66). Zu überprüfen bleibt mithin lediglich noch die Entschädigung für das erstinstanzliche Hauptverfahren, welche im angefochtenen Entscheid auf Fr. 12'000.– (exkl. Barauslagen und MwSt) festgesetzt worden ist (Urk. 112 S. 67).

#### **E. 1.3.2**

Die rechtlichen Grundlagen für die Bemessung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung im gerichtlichen Verfahren wurden im erstinstanzlichen Urteil nicht rezipiert. Es wurde stattdessen ein Aufwand von maximal 50 Stunden geschätzt und die Entschädigung daraus abgeleitet. Es ist diesbezüglich darauf

- 27 - hinzuweisen, dass das anwaltliche Entgelt für das Gerichtsstadium mittels Pauschalen gemäss den kantonalen Gebührenverordnungen festgesetzt wird, so dass im vorliegenden Zusammenhang die Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) heranzuziehen ist (vgl. BGE 143 IV 453, E. 2.5.). Laut § 17 Abs. 1 AnwGebV gilt für das gerichtliche Kollegialverfahren in Strafsachen eine Grundgebühr zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 28'000.–, wobei sich die Gebühr primär nach der Bedeutung des Falles, der Verantwortung und dem Zeitaufwand der Vertretung sowie der Komplexität des Verfahrens bemisst (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Zu dieser Gebühr können Zuschläge berechnet werden, sofern beispielsweise eine weitere Verhandlung oder Rechtsschrift notwendig wird (§ 17 Abs. 2 AnwGebV). Der besagte Rahmen ist zwar nicht zwingend (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 AnwGebV), doch hat der Ordnungsgeber damit einen Bereich aufgespannt, welcher sowohl kleine als auch grosse Fälle umfasst und im Normalfall eine genügende Bandbreite abdeckt. Sofern ein solcher Rahmen für eine angemessene Verteidigung grundsätzlich nicht als ausreichend betrachtet wird, wäre dies auf dem Weg einer Gesetzesanpassung zu verfolgen und nicht durch die Rechtsprechung zu lösen (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Dezember 2021, Geschäfts-Nr. SB200219, Erw. F./4.4.).

#### **E. 1.3.3**

Der Vorinstanz ist vorliegend zuzustimmen, wenn sie die Aufwendungen der Verteidigung für das Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht als übermässig erachtet (act. 112 S. 67). Zwar ist der Einwand der Verteidigung, dass die erstinstanzlich festgesetzte Entschädigung nur unvollständig begründet wird und einen fraglichen Quervergleich mit anderen Honoraren enthält (Urk. 124/2 S. 9 f.), nachvollziehbar. Allerdings ergibt auch ein Vorgehen gemäss der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung in Berücksichtigung der Bedeutung und Komplexität des Falles und der damit einhergehenden Verantwortung des Verteidigers kein grundlegend anderes Resultat. Es sind im Rahmen der zulässigen Festlegung einer Pauschalentschädigung für das vorinstanzliche Verfahren nämlich sämtliche Bemühungen des Verteidigers als Ganzes aufzufassen, wohingegen der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur sehr bedingt zu berücksichtigen ist. Entsprechend ist das Gericht bei der pauschalen Entschädigungsbemessung entgegen der Verteidigung (Urk. 124/2 S. 8 f.) auch

- 28 - nicht gehalten, sich mit den in der Honorarnote der Verteidigung enthaltenen Aufwandpositionen im Einzelnen auseinanderzusetzen und abschliessend eine Kontrollrechnung mit einem Stundenansatz von Fr. 180.– durchzuführen (BGE 143 IV 453, E. 2.5.; vgl. zuletzt auch Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 17. Mai 2022, Geschäfts-Nr. BB.2020.283, E. 4.). Vielmehr ist vorliegend zu untersuchen, ob die Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie die Verantwortung der Verteidigung mit den damit verbundenen Aufwendungen im betreffenden Verfahrensstadium mit der vorinstanzlich festgesetzten Pauschale in Einklang stehen. Es ist in diesem Zusammenhang auch in zweiter Instanz davon auszugehen, dass der Aufwand der Verteidigung für die Vorbereitung des erstinstanzlichen Vortrages, welcher inklusive des Aktenstudiums in der Tat rund 135 Stunden beträgt, für ein Verfahren, dessen Fortgang durch ein teilweises Geständnis des Beschuldigten erleichtert wurde, zu aufwendig gestaltet wurde, auch wenn berücksichtigt wird, dass verschiedene Dossiers mit zahlreichen Akten zu studieren waren. Wenn die Verteidigung in diesem Zusammenhang insbesondere bezüglich der Dossiers 1, 2 und 6 einen äusserst komplexen Fall im obersten Drittel der gesamten Bandbreite ins Feld führt (Urk. 124/2 S. 17 + 20 f.), so kann ihr diesbezüglich nicht zugestimmt werden. Zwar ist durchaus zutreffend, dass teilweise auch Akten aus zivilrechtlichen Parallelverfahren zu studieren waren, was im Rahmen der Vorbereitung einen gewissen Mehraufwand nach sich zog, doch ist einschränkend festzuhalten, dass es sich dabei nicht um ein sonderlich komplexes Rechtsgebiet handelte, welches besondere Rechtskenntnisse erforderte. Nicht ersichtlich ist sodann die spezielle Relevanz der ebenfalls angeführten Anweisungs- und Lohnpfändungsverfahren, da die Leistungsfähigkeit des Beschuldigten im Zeitpunkt der Fälligkeit der Unterhaltsbeiträge grundsätzlich unabhängig von diesen Verfahren festzulegen ist und insofern kein vertieftes Studium der entsprechenden Akten erforderlich war. Nachvollziehbar ist jedoch das Vorbringen, dass im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten eine aufwendige Berechnung zwecks Prüfung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten durchzuführen war und auch der Veruntreuungstatbestand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht komplexe Überlegungen nach sich ziehen

- 29 - kann, welche teilweise auch im vorliegenden Verfahren anzustellen waren. Insofern rechtfertigt es sich, die Grundgebühr vorliegend im oberen Bereich des mittleren Drittels anzusiedeln, was eine Pauschalentschädigung von Fr. 18'000.– ergibt. Eine höhere Entschädigung rechtfertigt sich hingegen bereits deshalb nicht, weil der Verteidiger noch

vor der Hauptverhandlung von seinem Amt entlassen wurde und die entsprechenden Bemühungen mithin von vornherein entfielen. Zusätzliche Aufwendungen, welche einen Zuschlag im Sinne von § 17 Abs. 2 AnwGebV zu rechtfertigen vermöchten, sind schliesslich in casu nicht ersichtlich.

#### **E. 1.3.4**

Insgesamt sind die zu entgeltenden Aufwendungen des früheren amtlichen Verteidigers für das Vor- und Hauptverfahren mithin auf Fr. 33'594.70 (inkl. MwSt) festzusetzen. Hinzu kommen Barauslagen in der Gesamthöhe von Fr. 3'298.90 (inkl. MwSt), was in teilweiser Gutheissung der Beschwerde und entsprechender Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides zu einer Entschädigung der früheren amtlichen Verteidigung von insgesamt Fr. 36'893.60 (inkl. MwSt) führt. 2. Zweitinstanzliches Verfahren

#### **E. 2**

Der Beschuldigte meldete gegen das erstinstanzliche Urteil mit Eingabe vom 26. April 2021 rechtzeitig die Berufung an (Urk. 91). Am 8. Oktober 2021 erhob der damalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten sodann auch Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts gegen die vorinstanzliche Festsetzung seiner Entschädigung (Urk. 124/2), worauf das Beschwerdeverfahren mit Beschluss jener Kammer vom 25. Oktober 2021 bis zum Eintretensentscheid der hiesigen Kammer sistiert wurde (Urk. 121/1). Nach Erstattung der Berufungserklärung vom 6. Oktober 2021 (Urk. 114) und anschliessender Fristansetzung an die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerschaft (Urk. 117) beantragten die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerinnen 1 und 2 unter sinngemäßem Verzicht auf eine Anschlussberufung die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, wobei die Staatsanwaltschaft anschliessend von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung dispensiert wurde (Urk. 119 + 125). Die

- 7 - Privatkläger 3 und 4 liessen sich innert Frist nicht vernehmen, so dass ebenfalls vom sinngemässen Verzicht auf eine Anschlussberufung auszugehen ist. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 hob die III. Strafkammer die Sistierung des Beschwerdeverfahrens auf und überwies die Beschwerde zur weiteren Behandlung an die hiesige Kammer (Urk. 121/2).

#### **E. 2.1**

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.).

#### **E. 2.1.1**

Zur objektiven Tatschwere ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der letztlich veruntreute Betrag von Fr. 608'400 eine hohe Deliktssumme darstellt, auch wenn diese mit der Verteidigung (Urk. 131 S. 8) nicht am oberen Ende der möglichen Delinquenz liegt. Der Beschuldigte bediente sich dabei durchaus raffinierter Machenschaften, um in bar an das Geld gelangen zu können, welches er in der Folge entgegen einer klaren Abmachung nicht an die Versicherung weiterleitete, sondern in bedeutendem Umfang zur Begleichung privater Schulden verwendete. Besonders verwerflich erscheint dabei, dass es sich bei den Geschädigten um befreundete Personen handelte, welche dem Beschuldigten vertrauten und ihm dabei einen namhaften Teil ihrer Vorsorge anvertrauten (vgl. Urk. HD 2/8). Das

objektive Tatverschulden ist demzufolge zumindest im mittleren Bereich anzusiedeln.

#### **E. 2.1.2**

Betreffend die subjektive Tatschwere fällt in Betracht, dass der Beschuldigte weitestgehend aus egoistischen Motiven handelte und dabei zu keinem Zeitpunkt ernsthaft damit rechnen konnte, seinen Verpflichtungen gegenüber den Geschädigten vollständig nachkommen zu können, weshalb sich das (bloss) eventualvorsätzliche Vorgehen nur marginal zu seinen Gunsten auszuwirken vermag. Nachdem die von der Vorinstanz als verschärfend gewürdigten Aspekte vorliegend mehrheitlich bei der objektiven Tatkomponente berücksichtigt wurden, bleibt es mithin beim Tatverschulden im mittleren Bereich des eingangs dargelegten Strafrahmens. Auch wenn mithin die Verschuldensqualifikation der Vorinstanz als zu hoch erscheint, da diesfalls eine Strafe im oberen Bereich des Strafrahmens bis zu einer Freiheitsstrafe von

#### **E. 2.2**

Die Entscheidungsbüher im zweitinstanzlichen Verfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

#### **E. 2.2.1**

Das Tatverschulden der Urkundenfälschung ist im Einklang mit der Vorinstanz als noch eher leicht einzustufen (vgl. Urk. 112 S. 63). Nicht zu verkennen ist zwar, dass der Beschuldigte in diesem Zusammenhang mehrere Dokumente aus nichtigem Anlass fälschte, welche er in der Folge in einen Gerichtsprozess einbringen liess, womit er seine generelle Respektlosigkeit vor der hiesigen Rechtsordnung ein weiteres Mal unter Beweis stellte, so dass die Strafe von vornherein nicht im untersten Bereich des Verschuldens angesiedelt werden kann. Allerdings handelte es sich im Wesentlichen um ein Vorgehen aus Bequemlichkeit ohne grosse kriminelle Energie, bei welchem niemand zu Schaden kam, was das Verschulden in objektiver Hinsicht merklich relativiert.

#### **E. 2.2.2**

Mangels erhöhender oder relativierender subjektiver Aspekte des Tatvorgehens ist die hypothetische Strafe demzufolge isoliert im Bereich von 4 Monaten bzw. 120 Tagen festzusetzen.

#### **E. 2.3**

Der Beschuldigte dringt vor zweiter Instanz mit seinem Antrag auf Freispruch nicht durch und unterliegt auch im angefochtenen Zivilpunkt. Demgegenüber vermag er im Strafpunkt eine massgebliche Verbesserung seiner Position zu erzielen, wobei insbesondere eine teilbedingte anstatt einer unbedingten Freiheitsstrafe resultiert. In Berücksichtigung dieser Ausgangslage

- 30 - sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 2.3.1**

Was schliesslich das Fahren ohne Berechtigung anbelangt, so erscheint das diesbezügliche Verschulden objektiv als leicht, nachdem die unerlaubt gefahrene Strecke nicht sonderlich weit war und davon auszugehen ist, dass es ohne das plötzliche Unwohlsein der Partnerin, welche die Fahrt ursprünglich angetreten hatte, nicht zur Delinquenz gekommen wäre.

### **E. 2.3.2**

Eine andere Einschätzung der Tatschwere aufgrund subjektiver Aspekte ergibt sich vorliegend nicht, so dass für sich alleine betrachtet eine hypothetische Strafe von 1.5 Monaten bzw. 45 Tagen als angemessen erscheint. 3. Täterkomponente

### **E. 2.4**

Die Verteidigung des Beschuldigten machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 17 Stunden und Barauslagen von Fr. 233.30 geltend (Urk. 139). Diese Aufwendungen sind ausgewiesen. In Anwendung der Grundsätze der Anwaltsgebührenverordnung erscheint es mithin in teilweiser Berichtigung von Ziffer 9 des versandten Urteilsdispositivs, mit welchem versehentlich lediglich ein Betrag von Fr. 2'400.– festgesetzt wurde (vgl. Urk. 133 + 140), angemessen, die amtliche Verteidigung unter Berücksichtigung des Mehraufwandes im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung mit insgesamt Fr. 5'500.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### **E. 2.5**

Die Kosten der zweitinstanzlichen amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Vierteln vorbehalten bleibt.

### **E. 2.6**

Was das Beschwerdeverfahren betreffend die vorinstanzliche Entschädigung der früheren amtlichen Verteidigung anbelangt, so richtet sich die Bemessung der Gerichtsgebühr gestützt auf § 17 Abs. 2 GebV OG nach § 8 GebV OG, was eine Reduktion der Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG auf die Hälfte bis drei Viertel bedeutet. Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 20'000.– ist die Gerichtsgebühr mithin auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Aufgrund des teilweisen Obsiegens der Verteidigung sind diese Kosten zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen und zu zwei Dritteln dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dementsprechend ist der Beschwerdeführer gestützt auf § 19 Abs. 1 AnwGebV eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'350.– zuzusprechen, nachdem eine Kürzung der Anwaltsgebühr von Fr. 4'000.– im Sinne von § 9 AnwGebV vorliegend nicht angemessen erscheint.

- 31 - Es wird beschlossen:

### **E. 3**

(Sanktion) und die Dispositiv-Ziffern 5 - 6 (Zivilansprüche) umfassend zu überprüfen sind. Nachdem vorliegend ein weitgehender Freispruch des Beschuldigten gefordert und die vorinstanzlich zugesprochene Entschädigung der früheren amtlichen Verteidigung ebenfalls gerügt wird, wobei diese Entschädigung explizit Teil der Kostenfestsetzung des Ersturteils bildet, ist sodann auch das gesamte Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziffern 7 - 10) einer vollständigen Neubeurteilung im Sinne von Art. 398 Abs. 2 StPO zu unterziehen.

### **E. 3.1**

Betreffend die Täterkomponente kann hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten grundsätzlich auf dessen Befragung anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. I S. 11 ff.) sowie die diesbezüglichen Erwägungen im

- 20 - vorinstanzlichen Entscheid (vgl. Urk. 112 S. 62) verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). In der Berufungsverhandlung hat der Beschuldigte ergänzt, dass er inzwischen rechtskräftig geschieden sei und in Kürze eine neue Stelle als Personalberater mit einem Nettoeinkommen von rund Fr. 10'000.– pro Monat (zuzügl. 13. Monatslohn und allfälliger Bonus) antreten werde. Er sei immer noch in psychologischer Behandlung und habe kürzlich eine Gehirnthrombose erlitten, ansonsten es ihm gesundheitlich zur Zeit aber wieder akzeptabel gehe (Urk. 130 S. 2 f.). Es ergeben sich insofern keine Aspekte, welche für die Bemessung der Strafhöhe relevant wären.

### **E. 3.2**

Im Hinblick auf das Vorleben des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er lediglich im Bereich der Strassenverkehrsdelinquenz zwei relevante Vorgänge aufweist, wobei allerdings nur die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Brugg- Zurzach vom 18. Januar 2016 verhängte Sanktion eine Vorstrafe darstellt, da die weitere Verurteilung erst nach der vorliegend zu beurteilenden Tat vom Dezember 2016 erging (vgl. Urk. 116), wobei allerdings bezüglich der Vorstrafe zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte innert einer ihm dort laufenden Probezeit delinquierte. Sowohl hinsichtlich der Urkundenfälschung als auch des Fahrens ohne Berechtigung ist sodann geringfügig strafehöhend auch die Delinquenz während der laufenden Strafuntersuchung zu berücksichtigen.

### **E. 3.3**

Was schliesslich das Nachtatverhalten anbelangt, so verhielt sich der Beschuldigte im Rahmen der Untersuchung hinsichtlich der ihm angelasteten Veruntreuungshandlungen nicht sehr kooperativ, auch wenn er immerhin einräumte, das wirtschaftlich fremde Geld übernommen und teilweise für private Zwecke verbraucht zu haben. Das umfassende Geständnis anlässlich der Berufungsverhandlung kann dem Beschuldigten lediglich marginal strafmindernd angerechnet werden, da dieses reichlich spät und zudem nur halbherzig erfolgte (vgl. vorne Ziffer III./2.2.). Immerhin zeigte sich der Beschuldigte mit Bezug auf die weiteren Delikte in einem früheren Stadium weitgehend geständig, was insofern stärker zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist.

### **E. 3.4**

Nicht zu folgen ist der Verteidigung, wenn sie – über die Verletzung des Beschleunigungsgebotes hinaus – die lange Zeitdauer seit der ersten Tat straf-

- 21 - mindernd in Anschlag bringen möchte (Urk. 131 S. 12). Eine solche Strafminderung kommt nur jenem Beschuldigten zugute, der sich während der fraglichen Zeitdauer wohlverhielt, was beim Beschuldigten nicht der Fall war, da dieser in der Folge noch weitere Delikte verübte. Eine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten liegt entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 131 S. 13) ebenfalls nicht vor. Zwar ist der Beschuldigte Vater von drei Kindern, doch ist er nicht deren Hauptbetreuungsperson und übt lediglich ein Besuchsrecht aus (Urk. 130 S. 3), wobei diese Art der Kontaktpflege unbesehen der Vollzugsmodalitäten gewährleistet bleibt.

### **E. 3.5**

Unter Berücksichtigung der Täterkomponente rechtfertigt sich mithin für die Veruntreuung nur eine marginale Strafminderung im Bereich von 2 - 3 Monaten. In Bezug auf die Urkundenfälschung ist demgegenüber infolge des weitgehenden Geständnisses eine

stärkere Strafreduktion vorzunehmen, woraus mit Bezug auf dieses Delikt eine Strafe von 3 Monaten bzw. 90 Tagen resultiert. Betreffend die Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht wirkt sich die Täterkomponente schliesslich strafzumessungsneutral aus, da hier seinem Geständnis eine einschlägige Delinquenz während der Probezeit gegenübersteht, so dass es bei einer Strafe von 1.5 Monaten bzw. 45 Tagen bleibt. 4. Beschleunigungsgebot

#### **E. 4**

Der Beschuldigte hat im Rahmen des Berufungsverfahrens keine Beweisanträge gestellt. Es drängen sich im Berufungsprozess – abgesehen von der Befragung des Beschuldigten – auch von Amtes wegen keine Beweiserhebungen auf. III. Sachverhalt 1. Sachverhalt

##### **E. 4.1**

In casu wurde die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten mit Strafanzeige der Privatkläger 3 und 4 vom 30. Juni 2016 in die Wege geleitet (Urk. HD 1). Es folgten weitere Anzeigen durch die Privatklägerin 1 betreffend Vernachlässigung von Unterhaltspflichten vom 13. Juni 2018 (Urk. D2/1 und D6/1) sowie durch die Präsidentin des Bezirksgerichtes Brugg betreffend Fahren ohne Berechtigung vom 27. Juni 2018 (Urk. D7/1). Die Strafuntersuchung wurde schliesslich am 18. Dezember 2019 mit der Anklageerhebung an das Bezirksgericht Bülach abgeschlossen (Urk. 33), worauf dieses am 20. April 2021 nach rund eineinhalb Jahren das erstinstanzliche Urteil fällte (Urk. 108).

##### **E. 4.2**

Aus den Akten sind zwar keine grösseren Behandlungslücken auszumachen, in welchen während mehrerer Monate keine Verfahrenshandlung

- 22 - ergangen wäre, doch erscheint eine Verfahrensdauer von insgesamt rund

#### **E. 5**

Strafzumessung

##### **E. 5.1**

In Beachtung sämtlicher relevanter Strafzumessungsgründe ergibt sich für die begangene Veruntreuung nach dem Gesagten eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten, da aufgrund des diesbezüglichen Verschuldens des Beschuldigten und der damit verbundenen Höhe der Sanktion in dieser Hinsicht von vornherein keine Geldstrafe mehr in Betracht kommt (vgl. Art. 34 Abs. 1 aStGB).

##### **E. 5.2**

Für die Urkundenfälschung und die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz ergibt sich demgegenüber jeweils ein Strafmass, welches selbst unter dem neuen (strengeren) Recht noch einer Geldstrafe zugänglich ist (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB). Nachdem bezüglich der Urkundenfälschung keine einschlägige Vorstrafe besteht und diese Tat zudem isoliert von der Haupttat in anderem Zusammenhang begangen wurde, rechtfertigt sich diesbezüglich ohne Weiteres die Verhängung der mildereren Sanktion der Geldstrafe. Doch auch hinsichtlich der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz ist vorliegend trotz einschlägiger Vorstrafe (und kürzlicher erneuter Delinquenz in diesem Bereich) nochmals eine Geldstrafe auszufällen, da die erste Strafe in diesem Bereich bedingt ausgefällt und in der Folge auch nicht widerrufen wurde, so dass sich der Beschuldigte diesbezüglich noch nie mit einer vollziehbaren Sanktion konfrontiert sah. Im

Übrigen bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Geldstrafe vollstreckt werden kann, nachdem die Schuldenlast des Beschuldigten vor allem die ausstehenden Alimentenzahlungen betrifft und der Beschuldigte inzwischen bereits wieder über ein geregeltes Einkommen verfügt (Urk. 128; Urk. 130 S. 2 f.).

- 23 - Für diese weiteren Delikte des Beschuldigten erscheint, unter Berücksichtigung der zusätzlichen massvollen Reduktion der Strafe wegen der langen Verfahrensdauer und ausgehend von der Geldstrafe für die Urkundenfälschung im Bereich von 80 Tagessätzen, in Anwendung des Asperationsprinzips eine Verschärfung um 30 Tagessätze aufgrund der Widerhandlung gegen das SVG angemessen, woraus im Sinne eines Zwischenergebnisses eine (hypothetische) Geldstrafe von insgesamt 110 Tagessätzen resultiert. Angesichts der aktuell wieder verbesserten finanziellen Situation des Beschuldigten (vgl. vorstehend Ziffer 3.1.) ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 180.– festzusetzen, was dem Niveau der ersten dem Beschuldigten auferlegten Geldstrafe vom 18. Januar 2016 entspricht, wo seinerseits ähnlich komfortable wirtschaftliche Verhältnissen vorlagen. Die heute festzusetzende Geldstrafe ist als Zusatzstrafe zur mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 9. Juli 2020 ausgefallten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 100.– auszufällen, wobei in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB von der höheren aktuellen Geldstrafe von 110 Tagessätzen auszugehen und diese um die früher verhängte Geldstrafe angemessen auf eine Gesamtgeldstrafe von 125 Tagessätzen zu erhöhen ist, so dass sich nach Abzug der früheren Geldstrafe von 25 Tagessätzen im Endeffekt eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 180.– als Zusatzstrafe zum erwähnten Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft ergibt.

## **E. 6**

Vollzug

### **E. 6.1**

Freiheitsstrafe

#### **E. 6.1.1**

Aufgrund der für die Freiheitsstrafe festgelegten Strafhöhe von 28 Monaten kommt vorliegend gestützt auf Art. 43 Abs. 1 StGB die Ausfällung einer teilbedingten Strafe in Betracht. Auch beim teilbedingten Vollzug dürfen indes keine Gründe vorliegen, welche den bedingten Vollzug ausschliessen. Insbesondere muss eine begründete Aussicht auf Bewährung gegeben sein (TRECHSEL/PIETH, PK StGB, 4. Aufl., N 2 zu Art. 43 StGB). Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt,

- 24 - dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschieb der Strafe nicht gerechtfertigt erscheint. Denn wo keinerlei Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den ganz oder teilweise gewährten Strafaufschieb beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden (BGE 134 IV 1, E. 5.2.). Die Auffassung, dass die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB auch für die Anwendung von Art. 43 StGB gelten müssen, entspricht der überwiegenden Lehrmeinung (vgl. statt vieler STRATENWERTH, AT II, 3. Aufl., S. 144; SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, Strafrecht II, 8. Aufl., S. 130 ff.).

#### **E. 6.1.2**

Der Beschuldigte weist zwar eine Vorstrafe wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz auf und wurde in jüngster Zeit erneut in diesem Bereich straffällig (vgl. Urk. 116). Im Bereich der Vermögensdelinquenz hat er jedoch als Ersttäter zu gelten, welcher sich trotz zwischenzeitlicher Krisen insgesamt in relativ stabilen Verhältnissen befindet und demnächst wieder einer geregelten Arbeitstätigkeit nachgehen wird (vgl. Urk. 130 S. 2). Die Bewährungs- aussichten des Beschuldigten sind mithin zwar – insbesondere auch aufgrund seines nach wie vor beträchtlichen Schuldenberges – nicht vollends intakt, doch ist angesichts der gesamten Umstände davon auszugehen, dass er sich nicht zuletzt wegen des Vollzuges eines Teils der in diesem Prozess auszufällenden Strafe und auch wegen der in diesem Zusammenhang zu bezahlenden Geldstrafe (vgl. nachfolgend Ziffer 6.2.), genügend beeindrucken lassen wird, um inskünftig nicht mehr zu delinquieren. Dem Beschuldigten ist demnach insoweit keine Schlechtprognose zu stellen, was den teilbedingten Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe von 28 Monaten ermöglicht.

### **E. 6.1.3**

Was den zu vollziehenden Teil der Strafe anbelangt, so kann dem Be- schuldigten angesichts des Verschuldens im mittleren Bereich nicht mehr das Mi- nimum von 6 Monaten gewährt werden. Vielmehr ist insbesondere angesichts des ausgeprägten Vertrauensmissbrauchs mit der Schädigung einer ihm nahestehen- den Person die Festlegung eines unbedingt auszusprechenden Anteils von

### **E. 6.2**

Geldstrafe

#### **E. 6.2.1**

Für die Frage des Vollzuges der Geldstrafe gelten die allgemeinen Grund- sätze von Art. 42 StGB, wonach die Strafe bei Fehlen einer ungünstigen Prognose grundsätzlich aufzuschieben ist, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des bedingten Vollzugs gegeben sind. Es ist diesbezüglich jedoch in Rechnung zu stellen, dass der Beschuldigte bereits einmal wegen eines SVG-Delikttes mit einer aufgeschobenen Geldstrafe belegt wurde, welche ihre Wirkung jedoch offensichtlich verfehlt hat. Vielmehr hat sich der Beschuldigte in diesem Bereich erneut strafbar gemacht, indem er sich trotz Entzuges des Führerausweises ein weiteres Mal ans Steuer eines Motorfahrzeuges gesetzt hat. Unter diesen Umständen kann nicht erwartet werden, dass sich der Beschuldigte durch eine weitere bedingte Geldstrafe genügend beeindrucken lassen wird, um inskünftig im Bereich der Strassenverkehrsdelinquenz nicht wieder rückfällig zu werden.

#### **E. 6.2.2**

Die vorliegend ausgefallte Geldstrafe ist nach dem Gesagten nicht aufzu- schieben. Der Beschuldigte hat sie demzufolge innert der von der Inkassobehörde anzusetzenden Frist zu bezahlen. VI. Zivilbegehren Die Vorinstanz hat das Schadenersatzbegehren der Privatkläger 3 und 4 im vollen Betrag von Fr. 580'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit 24. Januar 2012 gutgeheissen (Urk. 112 S. 69). Anlässlich der Berufungsverhandlung anerkannte der Beschuldigte die entsprechende Schadenersatzforderung vollumfänglich (Urk. 130 S. 10). Er ist demzufolge in zweiter Instanz gemäss seiner Anerkennung zu verpflichten, den Privatklägern 3 und 4 einen Schadenersatzbetrag von Fr. 580'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 24. Januar 2012 zu bezahlen.

**E. 9**

Monaten angezeigt, während der verbleibende Anteil von 19 Monaten aufzu- schieben ist. Um den bestehenden Bedenken bezüglich der Prognose Rechnung zu tragen, ist die Probezeit auf 3 Jahre anzusetzen.

- 25 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.